

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 7. Juni 2021

Dossier Nr 7641, «Echo der Zeit» vom 4. Mai 2021

Sehr geehrter Herr X

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 18. Mai 2021, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

«Ich möchte beanstanden, dass in mehrfacher Weise das Sachgerechtigkeitsgebot (Art. 4, Abs. 2 RTVG) verletzt worden ist.

1. Im Artikel wird die im PMT neu eingeführte Terror-Definition nicht erwähnt. Stattdessen wird fälschlicherweise behauptet, es handle sich um dieselbe Definition wie im NDG (in welchem ich übrigens auch keine explizite Definition finden kann; vielleicht wurde eine entspr. Verordnung oder von den Behörden in der Praxis gebrauchte Definition gemeint).

Richtig ist: Zusammen mit der PMT-Definiton "terroristische Aktivität" (Art. 23e, Abs. 2) würde jemand neu als "terroristischer Gefährder" bzw. "terroristische Gefährderin" (Art. 23e, Abs. 1) gelten, wenn "aufgrund konkreter und aktueller Anhaltspunkte davon ausgegangen werden muss, dass sie oder er" (Abs. 1) "Bestrebungen zur Beeinflussung oder Veränderung der staatlichen Ordnung, die durch die Begehung oder Androhung von schweren Straftaten oder mit der Verbreitung von Furch und Schrecken verwirklicht oder begünstigt werden sollen" (Abs. 2), "ausüben wird" (Abs. 1).

Neu ist also kein Bezug zu einer Straftat mehr notwendig, um als "terroristischer Gefährder" bzw. "terroristische Gefährderin" zu gelten. Die SRF-Autorin macht eine wahrheitswidrige Aussage (und beweist dabei ihre Inkompetenz in einer zentralen Frage zur Abstimmung!).

2. Auch das im Artikel verwendete Zitat «Eine terroristische Aktivität ist eine Handlung, die darauf ausgerichtet ist, die staatliche Ordnung umzustürzen.» wird ohne Korrektur bzw. Einordnung wiedergegeben, was beim Durchschnittsleser* praktisch als eine falsche Tatsachendarstellung ankommt, schliesslich kommt die Aussage von einer Amtsperson und wird vom öffentlich-rechtlichen SRF unwidersprochen wiedergegeben statt korrigiert oder kritisch beleuchtet.

"Beeinflussung oder Veränderung der staatlichen Ordnung" (Art. 23e, Abs. 2, PMT) ist überhaupt nicht dasselbe wie "umstürzen" der staatlichen Ordnung.

(Zur Illustration: Würde ich am entsprechenden Hebel sitzen und wäre das PMT bereits in Kraft gewesen, so hätte ich nämlich die SVP-Kampagne für das Verhüllungsverbot als "terroristische Aktivität" eingestuft, da mittels "Furcht und Schrecken" versucht worden ist, die staatliche Ordnung zu beeinflussen (d. h. die Verfassung zu ändern). Merke: Es steht nirgends etwas von widerrechtlichem Beeinflussen oder Verändern im Gesetz! Offensichtlich wäre diese Interpretation dem Gesetzestext nach völlig legitim, obwohl mit der SVP-Initiative kein Umsturz der staatlichen Ordnung geplant war. Sehen Sie den Unterschied?! Darum ist dieses Willkürgesetz ja so problematisch: Der am Hebel sitzende Beamte* kann nach politischem Gusto Personen als potentielle Terroristen schikanieren. Ist ein SVP-Sympathisant am Steuer, dann verbreiten Greta und die Klimajugend "Furcht und Schrecken", ergo sind das auch alles potentielle Terrorist*innen. Das einzige, was uns mit diesem Gesetz noch von üblen Diktaturen unterscheidet, ist unser Vertrauen in die Schweizer Behörden, aber diese können sich verändern. Wir schaffen ja auch nicht die Gewaltenteilung ab, weil der Bundesrat bis jetzt ganz nett und demokratisch erscheint...)

Ich erhoffe mir, dass das SRF als Reaktion auf diese journalistische Fehlleistung zeitnah einen neuen Artikel verfasst, der die Sache genauer und korrekt darlegt (Rechtsprofessor*innen, die vor dem Gesetz warnen gibt es ja genug!). Ausserdem muss natürlich der fehlerhafte Artikel korrigiert werden und die übliche Meldung für Korrekturen auf der SRF-Website veröffentlicht werden. Ausserdem würde sich nach der ganzen Behördenpropaganda bzgl. PMT eine kritischere Analyse über die Wirksamkeit der einzelnen Massnahmen des PMT nicht schlecht machen, wenn das SRF seinem demokratiepolitischen Auftrag nachkommen will.»

Wir haben Ihre Kritik **der Redaktion** zur Stellungnahme zugestellt. Sie schreibt Folgendes:

Die Beanstandung betrifft einen Artikel auf SRF News, der auf einem Radiobeitrag im «Rendezvous» basiert.

Der Radiobeitrag und der Artikel sind Teil unserer Berichterstattung im Vorfeld der Volksabstimmung über die neue Antiterrorgesetzgebung. Der Fokus in diesem Fall lag auf der Sichtweise des Bundesamtes für Polizei (Fedpol). Es handelte sich also naturgemäss um eine Perspektive aus einer dem neuen Gesetz positiv gegenüberstehenden Institution.

Wir respektieren selbstverständlich folgendes in den Publizistischen Leitlinien verankerte Prinzip und stellen aus diesem Grund vor Abstimmungen und Wahlen jeweils ein internes Monitoring sicher: «Die SRG-Redaktionen achten darauf, dass im Gesamtangebot die Pro- und Kontra-Positionen insgesamt fair zu Wort kommen.» Wenn der Abstimmungstermin näher rückt, gelten sogar noch strengere Regeln. So muss ab einer Woche vor dem Termin sogar jeder einzelne Beitrag und Artikel beide Positionen angemessen berücksichtigen. Im aktuellen Fall erfolgte die Publikation allerdings gut fünf Wochen vor dem Abstimmungstermin, weshalb letzteres Erfordernis nicht zur Anwendung kommt.

Der Beanstander wirft dem Artikel konkret zwei Unterlassungen vor. In beiden Fällen sind wir überzeugt, dass die gemachten Aussagen sachgerecht sind.

Zu Punkt eins: Die Autorin schreibt nach einem Zitat aus dem Gesetzestext: «Nach dieser Definition richten sich die Behörden seit einigen Jahren. Im Rahmen des Nachrichtendienstgesetzes erhielt sie Rückhalt von über 65 Prozent der Stimmbevölkerung.» Genau in diese Richtung geht auch die Formulierung im Bundesbüchlein zur Abstimmung. Dort steht: «Diese Definition entspricht der Umschreibung im Nachrichtendienstgesetz.» Die Autorin hat also diese Formulierung sinngemäss übernommen. In dem Artikel ist durchaus auch die Rede von der neuen Bestimmung über «terroristische Gefährder» - und dass diesen gegenüber der Polizei mehr präventive Mittel in die Hand gegeben werden sollen. Als Beispiele werden einige dieser Mittel genannt. Es wird ebenfalls gesagt, dass die Gegner der neuen Gesetzgebung die Definition als «zu schwammig» empfinden.

Zu Punkt zwei: Nach Meinung des Beanstanders bedarf der Satz aus dem Artikel «eine terroristische Aktivität ist eine Handlung, die darauf ausgerichtet ist, die staatliche Ordnung umzustürzen», der Einordnung, ja der Korrektur. Die Formulierung deckt sich jedoch inhaltlich mit dem Gesetzesentwurf. Dort steht, ausführlicher: «Als terroristische Aktivität gelten Bestrebungen zur Beeinflussung oder Veränderung der staatlichen Ordnung, die durch die Begehung oder Androhung von schweren Straftaten oder mit der Verbreitung von Furcht und Schrecken verwirklicht oder begünstigt werden sollen.» Natürlich sind «beeinflussen» und «umstürzen» nicht dasselbe. Aber die Formulierung im Gesetz macht deutlich, dass es nicht um Beeinflussung mit friedlichen, gewaltfreien Mitteln geht, sondern explizit um eine «Beeinflussung oder Veränderung ... durch schwere Straftaten...» Das heisst, man ist wieder sehr nahe an dem, was unter «umstürzen» verstanden wird.

Damit wird zugleich deutlich, dass dieser Tatbestand mit einer Klimademonstration gewiss nicht erfüllt wird. Und selbst eine eher ruppige SVP-Kampagne dürfte weder gleich Angst und Schrecken verbreiten noch als «schwere Straftat» gelten. Der Beanstander schreibt des Weiteren, es stehe im Gesetzesentwurf nichts über das «widerrechtliche Beeinflussen oder Verändern». Das Wort widerrechtlich kommt zwar in der Tat nicht vor; aber mit dem Begriff «schwere Straftat» wird dasselbe gesagt, denn eine solche ist unbestreitbar widerrechtlich. Wir sind deshalb überzeugt, dass der Artikel und der Radiobeitrag zwar das Thema komprimiert und damit keineswegs umfassend abgehandelt haben. Doch das ist bei Radio- und Fernsehbeiträgen fast ausnahmslos der Fall. Ebenso bei SRF-Online-Artikeln, deren Länge aufgrund von Vorschriften des Bakom auf 3000 Zeichen begrenzt ist. Grundlage der Darstellung im Artikel waren jedoch die für das Verständnis zentralen Elemente. Das Ganze, wie eingangs erwähnt, mit dem Fokus auf der Perspektive von Fedpol.

Die Ombudsstelle hat sich den Beitrag ebenfalls genau angehört und sich mit der Kritik befasst.

Der Beanstander kritisiert, im Beitrag werde die im Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) neu eingeführte Terror-Definition nicht erwähnt, stattdessen fälschlicherweise behauptet, es handle sich um dieselbe Definition wie im Nachrichtendienstgesetz (NDG). Damit geht der Beanstander von einer Neu-Definition des Begriffs «Terror» oder «terroristische Aktivität» im neuen Terrorismus-Gesetz (PMT) aus.

Dem ist aber nicht so. Das Gesetz sieht keine Neu-Definition vor. Worauf der Beanstander aber richtig hinweist, ist die Frage, ob mit dem neuen Gesetz Begriffe wie «Terror» oder «terroristische Aktivität» nicht automatisch neu definiert werden, wie dies die Referendumskomitees in ihren Argumenten darlegen. Diese Diskussion begleitet den Abstimmungskampf zurecht. Dass im kritisierten «Echo der Zeit»-Beitrag aber nicht von «Neu-Definition» gesprochen wird, ist sachgerecht; ebenso der Hinweis, dass sich die Behörden beim Terrorismusgesetz (PMT) nach wie vor auf das Nachrichtendienst-Gesetz (NDG) stützen. Wie die Redaktion in ihrer Stellungnahme schreibt, kann sie sich dabei auf den Text im Abstimmungsbüchlein (S.105) berufen («Terroristische Aktivität: [...] Diese Definition entspricht der Umschreibung im Nachrichtendienstgesetz.»).

Das Neue im Terrorismus-Gesetz (PMT) wird im Abstimmungsbüchlein (S.105) wie folgt beschrieben: *«Die neuen gesetzlichen Bestimmungen erlauben es der Polizei, früher und präventiv einzuschreiten, wenn konkrete und aktuelle Anhaltspunkte vorliegen, dass von einer Person eine terroristische Gefahr ausgeht.»*

In der Anmoderation zum Beitrag wird dieser Sachverhalt mitsamt einem Hauptargument der Gegner gezielt verknüpft: *«Das Terror-Gesetz. Es soll dem Staat mehr Mittel geben, um Terrorverdächtige frühzeitig zu entdecken. Gegner dieses Gesetzes, über das wir im Juni abstimmen, sagen aber, so macht das Gesetz uns alle zu potenziell Verdächtigen. Für die Gegner der Vorlage ist es ein gravierender Verlust der Privatsphäre und bedeutet mehr Überwachung, was nicht im Verhältnis zur Terrorgefahr in der Schweiz stehe. Wer aber geriete denn als Gefährder überhaupt auf den Radar der Polizeibehörden?»*

In der Folge wird im Interview mit dem stellvertretenden Direktor des Bundesamtes für Polizei (Fedpol) ausführlich über das Gesetz gesprochen, wobei auch die Kritik am Gesetz nicht zu kurz kommt, zum Beispiel mit Fragen wie «Wer gilt als Gefährder*in? Kann nicht jede politische Aktivität, auch das Demonstrieren für Frauenrechte oder für das Klima als terroristische Aktivität gedeutet werden?»

Der Beanstander kritisiert weiter, dass das verwendete Zitat «Eine terroristische Aktivität ist eine Handlung, die darauf ausgerichtet ist, die staatliche Ordnung umzustürzen» ohne Einordnung wiedergegeben wurde. Eine solche wird aber vorgenommen, wenn u.a. verneint wird, dass Demonstrationen für Frauenrechte oder für das Klima als terroristische Aktivitäten gelten würden, oder am Beispiel eines Boxclubs aufgezeigt wird, wie die präventiven Massnahmen eingesetzt würden.

Ziel der Sendung war nicht eine Pro-Kontra-Diskussion zum Gesetz, sondern der Fokus lag auf der Sichtweise des Bundesamtes für Polizei (Fedpol). Dieser Ansatz verstösst nicht gegen geltendes Gesetz. Art. 4 Abs 4 des Radio- und Fernsehgesetzes schreibt vor, dass Programme in der Gesamtheit ihrer redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen müssen. Der Redaktion ist diese Bestimmung bewusst und sie stellt mit einem Monitoring sicher, dass bis zum Abstimmungstermin am 13. Juni die Gesetzesvorlage aus verschiedenen Perspektiven betrachtet wird.

Einen Verstoß gegen Art.4 des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG können wir nicht feststellen.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Ombudsstelle SRG.D